



Stadtverwaltung Rodgau – Hintergasse 15 – 63110 Rodgau

Magistrat der Stadt Rodgau  
 Fachbereich Erhebung von Steuern und Abgaben  
 Hintergasse 15  
 63110 Rodgau

Fachbereich  
 Erhebung von Steuern und Abgaben  
 Telefon: 06106 693-1149 u.  
 06106 693-1146  
 Fax: 06106 693-2000  
 E-Mail: [steuer@rodgau.de](mailto:steuer@rodgau.de)  
 Sprechzeiten:  
 Montag – Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr  
 Mittwoch 14.00 bis 18.00 Uhr

Spielapparatesteuer-Erklärung			
Kassenzeichen			
Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte immer angeben!			
Angaben zum Steuerschuldner			
Name, Vorname bzw. Firma		Anrede	
		<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon	Fax	E-Mail	
Veranlagungszeitraum			
Jahr		Quartal	
		<input type="checkbox"/>	1. Quartal (Januar, Februar, März)
		<input type="checkbox"/>	2. Quartal (April, Mai, Juni)
		<input type="checkbox"/>	3. Quartal (Juli, August, September)
		<input type="checkbox"/>	4. Quartal (Oktober, November, Dezember)
		<input type="checkbox"/>	Berichtigte Erklärung
Hinweise für Steuerpflichtige:			
<p><b>Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Stadt Rodgau einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Rodgau zu entrichten.</b> Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und den §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).</p>			
<p>Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10% der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).</p>			
<p><b>Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse.</b> Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.</p>			
<p>Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen für jeden Apparat und Monat Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Im Einzelnen wird auf die gültige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau verwiesen.</p>			
<p>Die Spielapparatesteuer-Erklärung sowie die Anlagen können im Internet unter <a href="http://www.rodgau.de">www.rodgau.de</a> heruntergeladen werden. Außerdem ist dort die gültige Satzung abrufbar.</p>			

<b>Besteuerung für (Zutreffendes bitte ankreuzen)</b>	
<input type="checkbox"/>	Apparate in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Apparate in Spielhallen ohne Gewinnmöglichkeit (Anlage 2)
<input type="checkbox"/>	Apparate in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten (Anlage 3)
<input type="checkbox"/>	Apparate zur Darstellung sexueller Handlungen/Gewalttätigkeiten (Anlage 4)
<b>Steuerfestsetzung</b>	
Gesamtbetrag laut Anlage 1	
Gesamtbetrag laut Anlage 2	
Gesamtbetrag laut Anlage 3	
Gesamtbetrag laut Anlage 4	
<b>Steuerbetrag insgesamt:</b>	

**Versicherung der Richtigkeit**

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den beigefügten Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Die Steuer wurde/wird am \_\_\_\_\_ entrichtet.

Ort, Datum	Unterschrift (Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)		
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">                     Konten der Stadtkasse Rodgau                      SPK Langen-Seligenstadt (BLZ 506 521 24) Kto.Nr. 5 005 004                      VVB Maingau eG (BLZ 505 613 15) Kto.Nr. 8 900 400                      SPK Dieburg (BLZ 508 526 51) Kto.Nr. 57 004 400                 </td> <td style="width: 50%;">                     Hypo Vereinsbank (BLZ 505 201 90) Kto.Nr. 7 809 000                      Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Kto.Nr. 744-601                 </td> </tr> </table>		Konten der Stadtkasse Rodgau SPK Langen-Seligenstadt (BLZ 506 521 24) Kto.Nr. 5 005 004 VVB Maingau eG (BLZ 505 613 15) Kto.Nr. 8 900 400 SPK Dieburg (BLZ 508 526 51) Kto.Nr. 57 004 400	Hypo Vereinsbank (BLZ 505 201 90) Kto.Nr. 7 809 000 Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Kto.Nr. 744-601
Konten der Stadtkasse Rodgau SPK Langen-Seligenstadt (BLZ 506 521 24) Kto.Nr. 5 005 004 VVB Maingau eG (BLZ 505 613 15) Kto.Nr. 8 900 400 SPK Dieburg (BLZ 508 526 51) Kto.Nr. 57 004 400	Hypo Vereinsbank (BLZ 505 201 90) Kto.Nr. 7 809 000 Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Kto.Nr. 744-601		

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Steuererklärung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch die Stadt Rodgau gleich. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Rodgau eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

**Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz - HDSG -)**

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit, Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume. Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer.